



Richtlinie
zur Gewährung von Zuwendungen in den Aufgabenbereichen der
Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, des erzieherischen
Kinder- und Jugendschutzes, der Familienförderung und der
Jugendgerichtshilfe im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

(RL JA LK SOE §§ 11 - 14; 16; 52 SGB VIII)

vom 07.10.2019

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeiner Teil

- 1.1. Zuwendungszweck
- 1.2. Rechtsgrundlage
- 1.3. Zuwendungsempfängerin bzw. Zuwendungsempfänger
- 1.4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
- 1.5. Allgemeines Antrags-, Bewilligungs- und Förderverfahren
- 1.6. Begriffsbestimmungen

2. Zuwendungsbereiche

2.3. Zuwendungen an Kinder und Jugendliche aus Familien mit niedrigem Einkommen

- 2.3.1. Begriffsdefinition
- 2.3.2. Zuwendungsvoraussetzungen
- 2.3.3. Gegenstand der Förderung/Förderschwerpunkte
- 2.3.4. Finanzierungsart und Finanzierungsform, Höhe der Zuwendung
- 2.3.5. Antrags- und Bewilligungsverfahren für Kinder und Jugendliche aus Familien mit niedrigem Einkommen

3. Schlussbestimmungen

4. Inkrafttreten



**RL JA LK SOE §§ 11 - 14; 16; 52 SGB VIII
vom 07.10.2019**

1. Allgemeiner Teil

1.1. Zuwendungszweck

Ziel des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ist es, die erforderlichen und geeigneten Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) unter Beachtung der Strukturprinzipien des Jugendhilferechts, nämlich der Pluralität, der Partnerschaft und der Subsidiarität sowie dem Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten bedarfsgerecht vorzuhalten.

1.2. Rechtsgrundlage

Die Zuwendungen werden gemäß § 74 SGB VIII sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie und den Bestimmungen entsprechend den Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen (SMF) zu § 44 Sächsische Haushaltsordnung (SäHO) gewährt. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und der übertragenen Mittel des Freistaates Sachsen.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

Die Förderung richtet sich nach den Vorgaben der Leistungsparagrafen 11 – 14; 16 und 52 des SGB VIII. Voraussetzung der Förderung der inhaltlichen Arbeit ist dementsprechend die Ausrichtung auf die in dem jeweiligen Paragrafen definierte Zielstellung.

Zielstellung der §§ 11-14; 16; 52 SGB VIII

§ 11 Jugendarbeit

(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

(2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.

(3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
4. internationale Jugendarbeit,
5. Kinder- und Jugendberatung,
6. Jugendberatung.

(4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.



**RL JA LK SOE §§ 11 - 14; 16; 52 SGB VIII
vom 07.10.2019**

§ 12 Förderung der Jugendverbände

(1) Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 zu fördern.

(2) In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.

§ 13 Jugendsozialarbeit

(1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

(2) Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.

(3) Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet werden.

(4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.

§ 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

(1) Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.

(2) Die Maßnahmen sollen

1. junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,

2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.



**RL JA LK SOE §§ 11 - 14; 16; 52 SGB VIII
vom 07.10.2019**

§ 16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

(1) Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. Sie sollen dazu beitragen, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können. Sie sollen auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.

(2) Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie sind insbesondere

1. Angebote der Familienbildung, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen, die Familien in ihrer Gesundheitskompetenz stärken, die Familie zur Mitarbeit in Erziehungseinrichtungen und in Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe besser befähigen sowie junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten,

2. Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen,

3. Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung, insbesondere in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen.

(3) Müttern und Vätern sowie schwangeren Frauen und werdenden Vätern sollen Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen angeboten werden.

(4) Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben regelt das Landesrecht.

(5) (weggefallen)

§ 52 Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz

(1) Das Jugendamt hat nach Maßgabe der §§ 38 und 50 Absatz 3 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) im Verfahren nach dem JGG mitzuwirken.

(2) Das Jugendamt hat frühzeitig zu prüfen, ob für den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen. Ist dies der Fall oder ist eine geeignete Leistung bereits eingeleitet oder gewährt worden, so hat das Jugendamt den Staatsanwalt oder den Richter umgehend davon zu unterrichten, damit geprüft werden kann, ob diese Leistung ein Absehen von der Verfolgung (§ 45 JGG) oder eine Einstellung des Verfahrens (§ 47 JGG) ermöglicht.

(3) Der Mitarbeiter des Jugendamts oder des anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe, der nach § 38 Absatz 2 Satz 2 JGG tätig wird, soll den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen während des gesamten Verfahrens betreuen.

1.3. Zuwendungsempfängerin bzw. Zuwendungsempfänger

Der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge gewährt im Rahmen dieser Richtlinie Zuwendungen vorrangig an die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie an gemeinnützige, rechtsfähige Vereine, Jugendverbände, Jugendgruppen, Jugendinitiativen und Selbsthilfegruppen sowie an kommunale Körperschaften, welche Leistungen nach dem SGB VIII für junge Menschen des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge erbringen.



RL JA LK SOE §§ 11 - 14; 16; 52 SGB VIII vom 07.10.2019

1.4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die Finanzierung nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann.

Die Zuwendungen werden als Zuschuss gewährt. Der Förderzeitraum ist auf die Dauer eines Haushaltsjahres begrenzt. Ist für ein Haushaltsjahr eine Zuwendung bewilligt worden, wird dadurch für die Folgejahre weder dem Grunde noch der Höhe nach ein Rechtsanspruch auf weitere Zuwendung begründet.

Zuwendungsfähig sind in der Regel alle anfallenden Kosten, soweit sie für das Erreichen eines Zuwendungszweckes nach dieser Richtlinie notwendig und angemessen sind.

1.5. Allgemeines Antrags-, Bewilligungs- und Förderverfahren

Der Antrag beinhaltet eine inhaltlich aussagefähige Projektbeschreibung bzw. Konzeption der Maßnahme entsprechend der Festlegungen der Jugendhilfeplanung sowie einen detaillierten Kosten- und Finanzierungsplan. Die entstehenden Kosten stehen dabei in direktem Zusammenhang mit der inhaltlichen Projektbeschreibung/Konzeption der Maßnahme.

Kann vor Beginn der Maßnahme kein Zuwendungsbescheid erteilt werden, ist vom Maßnahmeträger ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn zu stellen. Dieser ist durch die entsprechende Kennzeichnung im Antragsformular zu beantragen. Die Bestätigung dazu hat innerhalb von 4 Wochen vom Jugend- und Bildungsamt bzw. dem Jugendring SOE e. V. (Bewilligungsstelle) zu ergehen. Ein Beginn vor entsprechender Genehmigung ist förderschädlich und schließt eine spätere Förderung aus.

Die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie der Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung erfolgen nach dem SGB X und in Anlehnung an die Verwaltungsvorschriften zu § 44 SÄHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Abweichend von der in der VwV-SÄHO § 44 A. Punkt 8.8 festgesetzten Höhe werden im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Rückforderungen oder sonstige Ansprüche von weniger als 10,00 EUR nicht geltend gemacht, es sei denn, dass die Einziehung aus grundsätzlichen Erwägungen geboten ist.

Der Mittelabruf erfolgt entsprechend den ANBest-P bzw. der Regelung im Zuwendungsbescheid.

Für den Antrag sowie den Verwendungsnachweis sind die aktuell gültigen Formblätter zu verwenden. (Die aktuellen Vordrucke finden Sie auf der Homepage des Landkreises unter dem Punkt Formulare Jugend- und Bildungsamt.)



RL JA LK SOE §§ 11 - 14; 16; 52 SGB VIII vom 07.10.2019

Die getätigten Ausgaben müssen sich im zu erstellenden Sachbericht widerspiegeln.

Falls das Projekt aus ESF-, Bundes- oder Landesmitteln gefördert wird, ist mit dem Jugend- und Bildungsamt abzustimmen, welche Formulare verwendet werden.

1.6. Begriffsbestimmungen

Fahrtkosten werden im Sinne einer Dienstreise und als Aufwandsentschädigung in Anlehnung an das jeweils gültige Sächsische Reisekostengesetz (SächsRKG) gewährt.

Fahrten mit dem Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) oder gemieteten Fahrzeugen werden entsprechend dem (Nutzungs-) Nachweis/Fahrkarte/Vertrag anerkannt.

Honorar bezeichnet die Vergütung freiberuflicher (selbständiger oder nebenberuflicher) und ehrenamtlicher Tätigkeiten. Für Honorartätigkeiten ist ein Honorarvertrag abzuschließen. Die Leistungserbringung ist nachweislich abzurechnen.

Die Empfängerin bzw. der Empfänger muss den Erhalt des Honorars geeignet bestätigen und auf der Grundlage des Honorarvertrages Steuern selbständig abführen.

Es gilt folgende Staffelung der Honorarkosten **als Höchstbetrag**:

- der Höchstbetrag für freiberufliche Tätigkeiten ist jeweils einzeln in EUR je Stunde zu bestimmen
- 30,00 EUR je Stunde für haupt- und nebenberufliche Honorarkräfte mit Fach(hoch)schulabschluss
- 15,00 EUR je Stunde für ehrenamtlich Engagierte, auch ohne Qualifikation, jedoch Eignung für die Aufgaben

Aufwandsentschädigung bezeichnet den Ersatz tatsächlich entstandener Aufwendungen (Fahrtkosten, Kopien, Literatur, Telefon,...) bzw. die Gewährung einer Pauschale entsprechend § 3 Nr. 26 Einkommenssteuergesetz (EStG) (Übungsleiter- bzw. Ehrenamtszuschale).

Bei der Zahlung von Pauschalen ist ein Vertrag mit der Empfängerin bzw. dem Empfänger auf der Grundlage der Satzung zu schließen. Alle erforderlichen Unterlagen (Satzung, evtl. Beschluss der Mitgliederversammlung/des Vorstandes, Verträge, Rechnungen, Zahlungsnachweise) sind der Bewilligungsstelle vorzulegen.



**RL JA LK SOE §§ 11 - 14; 16; 52 SGB VIII
vom 07.10.2019**

2. Zuwendungsbereiche

2.3. Zuwendungen an Kinder und Jugendliche aus Familien mit niedrigem Einkommen

2.3.1. Begriffsdefinition

Kinder- und Jugenderholungen/Stadtranderholungen sind Maßnahmen, in denen Kinder und Jugendliche in einer Gruppe, deren Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer über den gesamten Zeitraum bestehen bleiben, eine Zeit der Ferien gemeinsam sinnvoll verbringen. Je nach spezifischer Ausrichtung können die Freizeiten mehr thematisch, sportlich oder kreativ ausgerichtet sein und sollen dem Erholungscharakter Rechnung tragen.

Maßnahmen der Stadtranderholung dienen der Kinder- und Jugenderholung am Standort der Zielgruppe, d. h. in ihrem alltäglichen Umfeld. Sie wird im Nahgebiet einer Stadt/Gemeinde durchgeführt und sichert ein ganztägiges pädagogisches Betreuungsangebot (kein Hort).

2.3.2. Zuwendungsvoraussetzungen

Es muss sich um eine Maßnahme nach § 11 SGB VIII handeln.

Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung/Stadtranderholung für Kinder und Jugendliche aus Familien mit niedrigem Einkommen sind nur für Teilnehmerinnen und Teilnehmer vom 7. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr mit Hauptwohnsitz im Landkreis zuwendungsfähig.

Die Maßnahme muss mindestens eine Dauer von 3 Tagen haben, wobei An- und Abreisetag bzw. erster und letzter Tag als ein Tag zählen, es sei denn, dass an jeden dieser Tage eine Programmumsetzung von mind. 6 Stunden erfolgt. Die Maßnahme darf eine Dauer von 14 Tagen nicht überschreiten und muss von einem anerkannten freien oder öffentlichen Träger der Jugendhilfe durchgeführt werden.

Maßnahmen der Stadtranderholung müssen nachweislich täglich ein Programmangebot für mindestens 6 Stunden vorhalten.

2.3.3. Gegenstand der Förderung/Förderschwerpunkt

Kinder und Jugendliche aus Familien mit niedrigem Einkommen vom 7. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr



RL JA LK SOE §§ 11 - 14; 16; 52 SGB VIII vom 07.10.2019

2.3.4. Finanzierungsart und Finanzierungsform, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt.

Gefördert werden Kinder und Jugendliche mit einem Festbetrag von 12,50 EUR pro Tag, höchstens jedoch 75 % der Gesamtteilnahmekosten. Als Bemessungsgrenze gilt ein bis zu 20 %iges Überschreiten der Leistungsvoraussetzungen nach dem SGB II bzw. SGB XII.

2.3.5. Antrags- und Bewilligungsverfahren für Kinder und Jugendliche aus Familien mit niedrigem Einkommen

Die Anträge für die Bezuschussung der Kinder und Jugendlichen aus Familien mit niedrigem Einkommen müssen vor Beginn der Erholungsmaßnahme mit Nachweis des Einkommens im Jugend- und Bildungsamt abgegeben werden.

Der Zuschuss wird direkt an den Träger der Maßnahme oder bei nachweislich bereits gezahlten Beträgen an die Antragstellerin bzw. den Antragsteller gezahlt.

Über die Bewilligung oder Ablehnung des Antrages erhält die Antragstellerin bzw. der Antragsteller einen Bescheid.

Spätestens 6 Wochen nach Maßnahmebeendigung muss der Nachweis über die Teilnahme an der Maßnahme im Jugend- und Bildungsamt erbracht werden.

3. Schlussbestimmungen

In Fällen, die durch diese Richtlinie nicht erfasst werden, kann eine Einzelfallregelung im Einvernehmen mit dem JHA getroffen werden.

Abweichende Regelungen in ESF-, Bundes- oder Landes-Förderung haben Vorrang vor dieser Richtlinie und werden durch den Landkreis übernommen und anerkannt.

Für Zuwendungen, welche aufgrund des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Eigenverantwortung bei der Durchführung von Förderverfahren im Freistaat Sachsen (Sächsisches Kommunaleigenverantwortungsstärkungsgesetz – SächsKomEigVStärkG) in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz über die Gewährung einer Pauschale für soziale Zwecke (Sächsische Kommunalpauschalenverordnung – SächsKomPauschVO) in der jeweils aktuellen Fassung vergeben werden, gelten die Regelungen des Zuwendungsbescheides. Die Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen (SMF) zu § 44 Sächsische Haushaltsordnung (SäHO) finden insoweit keine Anwendung.



**RL JA LK SOE §§ 11 - 14; 16; 52 SGB VIII
vom 07.10.2019**

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen in den Aufgabenbereichen der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, der Familienförderung und der Jugendgerichtshilfe im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 17. September 2018 außer Kraft.

Pirna, den 15.10.2019

M. Geisler
Landrat

- Siegel -

Hinweis:

Nach § 3 Abs. 5 und 6 SächsLKrO gelten Satzungen und andere Rechtsvorschriften des Landkreises, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.